

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1028/3-II/7/91 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (16. Novelle zum BSVG)  
Zl. 20.797/2-II/1991 vom 2. Juli 1991,

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1819

Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr

An den  
Herrn Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

19/SN - 66/ME

Böhm. GESETZENTWURF	
Zl. ....	66 <del>11</del> -GE/1991
Datum:	13. SEP. 1991
Vorteilt	16. Sep. 1991 <i>Frank</i>

**Sofort***Dr. Kugel*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorbereitenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beehrt sich das BMF in der Anlage seiner Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 2. Juli 1991, Zl. 20.797/2-2/1991 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum BSVG), in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

27. August 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1028/3-II/7/91

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz ge-  
ändert wird (16. Novelle zum BSVG)  
Zl. 20.797/2-II/1991 vom 2. Juli 1991

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1819

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Muhr

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum BSVG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Hinsichtlich der zum ASVG korrespondierenden Bestimmungen wird auf die Stellungnahme zur 50. Novelle zum ASVG verwiesen, die unter Zl. 31 1003/13-II/7/91 ergangen ist.

In Ergänzung dazu sollte § 217 BSVG in den Erläuternden Bemerkungen im Anschluß an den 2. Absatz folgendes angefügt werden:

"Aus der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll sich für die Finanzverwaltung nur die Verpflichtung der umfassenderen Mitteilung der geänderten Daten, nicht jedoch eine Verpflichtung zu einem über das bisherige Ausmaß hinausgehende Tätigwerden der Finanzämter ergeben. Die Änderung wird daher auch zu einer gewissen Entlastung der Finanzämter führen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Hrn. Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

27. August 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

